

2400 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 358/75

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Peter L. [REDACTED],

[REDACTED] D. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED] (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Auf den Widerlegungstatbestand des § 31 Abs. 2 BGB kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Denn der Berufungsrichter stellt - sachverständig beraten - fest, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit nicht um 25 vH beeinträchtigt sei und auch jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei etwa bis zum 20. Lebensjahr beträchtlich höher anzusetzen. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter.

227

- 3 -

Auch die Verfahrensrürden des Klagers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Stdtlichen Outechtern war bekannt, daß der Kläger längere Zeit in Konzentrationslager Theresienstadt inhaftiert war.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)